



**BS-Beschluss öffentlich**  
B329-13/16

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/564.2

Erfassungsdatum: 26.04.2016

**Beschlussdatum:**  
23.05.2016

**Einbringer:**

**Oberbürgermeister, Gleichstellungs-  
und Familienbeauftragte**

**Beratungsgegenstand:**

**Satzung des Frauenbeirates**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	26.01.2016					
Hauptausschuss	29.02.2016	5.6	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	14.03.2016	8.8	zurückgezogen			
Hauptausschuss	09.05.2016	6.3	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	23.05.2016	8.4		mehrheitlich	2	4

Birgit Socher  
Präsidentin

**Beschlusskontrolle:**

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Mit Wirkung des BS-Beschluss B202-08/15 hat sich ein Frauenbeirat für Greifswald gegründet. Die Bestätigung der gewählten Frauen erfolgte am 16.11. 2015 durch den Bürgerschaftsbeschluss B253-09/15. Für eine konstante und inhaltliche Arbeitsfähigkeit sowie für die Konkretisierung des Aufgabengebietes ist nun eine Satzung für den Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erarbeitet worden. Die Satzung ist auf Grundlage der Kommunalverfassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie dem BS-Beschluss B202-08 erarbeitet worden.

**Anlagen:**

Satzung Frauenbeirates 23.02.2016 Lesefassung  
Änderungsbegehren des Frauenbeirates zur Satzung des Frauenbeirates

## **Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) in Verbindung mit § 7a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 14.03.2016 die Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald richtet einen Frauenbeirat ein. Dieser trägt den Namen „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

(2) Der Beirat soll sich der Themen und Fragestellungen annehmen, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er soll darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

(3) Die Unterstützung der Geschäftsführung des Frauenbeirates obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Frauen betreffenden Angelegenheiten zu befassen und diese über die Sprecherin oder die stellvertretenden Sprecherinnen an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie deren Gremien heranzutragen.

(2) Der Frauenbeirat fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft durch Beratung des Oberbürgermeisters und der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie deren Gremien in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung berühren.

(3) Der Frauenbeirat befördert und begleitet die Umsetzung der Europäischen Charta der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

(4) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Er legt zu den Haushaltsberatungen entsprechende Anträge vor.

(5) Der Frauenbeirat sucht und pflegt den Kontakt zu anderen Frauenbeiräten, Vereinen und Organisationen in Kommunen, Wirtschaft und Institutionen.

(6) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.

### **§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

(1) Dem Frauenbeirat gehören 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und

Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied ~~wird~~ kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die ordentlichen Mitglieder sowie deren stellvertretenden Mitglieder sind durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu bestätigen. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Frauenbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestätigt. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis die neuen Mitglieder des Beirats durch die Bürgerschaft bestätigt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt.

(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.

#### **§ 4 Vorsitz**

(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin und zwei Stellvertreterinnen. Die Sprecherin bzw. ihre Stellvertreterinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherin und / oder die Stellvertreterinnen mit absoluter Mehrheit abberufen.

#### **§ 5 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Frauenbeirates finden mindestens viermal im Jahr statt. Der Frauenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

(2) Die Sprecherin, im Falle ihrer Verhinderung: ihre Stellvertreterinnen, im Falle von deren Verhinderung: die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(3) Die Einladungen erfolgen unter Beifügung der Tagesordnung und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Einladung erfolgt elektronisch (E-Mail). Jedes Mitglied kann verlangen, seine Einladung schriftlich statt elektronisch zu erhalten. Der ordnungsgemäße Zugang an die aktuelle E-Mail-Adresse oder Adresse liegt im Verantwortungsbereich des Adressaten. Die E-Mail-Adresse bzw. die

Adresse und die Änderungen dieser sind der Sprecherin des Frauenbeirates unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.

(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.

### **§ 6 Berichtspflicht**

(1) Die Sprecherin im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterinnen, erstattet mindestens einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.

(2) Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter [www.greifswald.de](http://www.greifswald.de) eingesehen werden.

### **§ 7 Teilhabe**

Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirates sowie ihre Stellvertreterinnen, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den Sitzungen aller Ausschüsse der Bürgerschaft eingeladen. Sie sind beratendes Mitglied in allen Ausschüssen der Bürgerschaft und haben dort Antrags- und Rederecht.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Beauftragtenbüro

Gleichstellungs- und Familienbeauftragte

20.04.2016/gö

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Frauenbeirates habe einen Änderungswunsch vom Frauenbeirat für den bevorstehenden Beschluss der Bürgerschaft zur „Satzung des Frauenbeirates“ am 23.05. 2016 (Einbringer: Verwaltung OB/ GSFb) zu unterbreiten.

Von der Verwaltung eingebracht:

Unter Paragraf sieben der Satzung des Frauenbeirates

### **§ 7 Teilhabe**

Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirates sowie ihre Stellvertreterinnen, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den Sitzungen aller Ausschüsse der Bürgerschaft eingeladen. Sie sind beratendes Mitglied in allen Ausschüssen der Bürgerschaft und haben dort Antrags- und Rederecht.

Neu wäre dann:

### **§ 7 Teilhabe**

Die Sprecherin bzw. die stellvertretende Sprecherin des Frauenbeirates wird zu allen Bürgerschaftssitzungen eingeladen und hat dort Antrags- und Rederecht.

Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirates sowie ihre Stellvertreterinnen, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den Sitzungen aller Ausschüsse der Bürgerschaft eingeladen. Sie sind beratendes Mitglied in allen Ausschüssen der Bürgerschaft und haben dort Antrags- und Rederecht.